



Pressemitteilung:

Rechtswidrige Transparenzberichte wegen falscher Prüffrage 27

Bochum, 10. Juli 2012

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte haben am 05.06.2012 einen interessanten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Az. L 10 P 118/11 B ER) erstritten. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat den Landesverbänden der Pflegekassen untersagt, einen Transparenzbericht eines ambulanten Pflegedienstes aus dem Rheinland zu veröffentlichen, da insbesondere die Prüffrage 27 des Transparenzberichts ohne erkennbaren Grund von den Vorgaben der Pflege-Transparenzvereinbarung (PTVA) abwich. Ferner konnte der ambulante Pflegedienst dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) diverse Schreib- und Übertragungsfehler nachweisen. Ferner monierten die Richter die langen Prüfungsintervalle des MDK.

Nach den Richtern konnte der ambulante Pflegedienst zu Recht die Unterlassung der Veröffentlichung des Transparenzberichtes verlangen. Das LSG NRW hat dies damit begründet, dass zwar grundsätzlich die Rechtsgrundlage § 115 Absatz 1 a SGB XI verfassungskonform ist. Allerdings ist die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes nur in dem von § 115 Absatz 1 a SGB XI in Verbindung mit der PTVA vorgegebenen Rahmen zulässig. Überschreitet die Veröffentlichung diese Vorgaben oder ist sie inhaltlich offensichtlich fehlerhaft, ist die im Hinblick auf mögliche Eingriffe in die durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit unzulässig. Das LSG NRW hat die Veröffentlichung von Transparenzberichten bereits dann als rechtswidrig angesehen, wenn die Bewertung den Boden der Neutralität, der Objektivität und der Sachkunde verlässt, insbesondere bei offensichtlichen oder gar bewussten Fehlurteilen. Voraussetzung für die Veröffentlichung von Transparenzberichten in Nordrhein-Westfalen ist damit, dass die auf Grundlage der PTVA gefundenen Ergebnisse und die an die Pflegeeinrichtung vergebenen Noten nachvollziehbar und - wenigstens annähernd - auch richtig und repräsentativ sind.

Die Veröffentlichung des angegriffenen Transparenzberichts war insbesondere rechtswidrig, da sie von den Vorgaben der PTVA dahingehend abwich, dass der Begriff „Bedarf“ in der Prüffrage 27 ohne nachvollziehbaren Grund durch den Begriff der „Maßnahme“ ersetzt worden ist. Das LSG NRW misst der Prüffrage 27 durch den Austausch dieser Wörter eine andere Bedeutung zu, da der Begriff „behandlungspflegerischer Bedarf“ weiter gefasst ist als der Begriff „behandlungspflegerischer Maßnahme“.



Ferner konnte der ambulante Pflegedienst diverse Unstimmigkeiten und Ungeheimheiten aufdecken, die der MDK verschuldete. Die Prüfer vertauschten mehrere Pflegebedürftige, was anhand von Schreibfehlern und Übertragungsfehlern deutlich wurde.

Ebenfalls rügten die Richter, dass die Landesverbände der Pflegekassen mit Blick auf die Dauer des Verfahrens die Regelprüfung ohne erkennbaren Grund ausgesetzt hatten. Da es sich bei den Transparenzberichten um eine „Momentaufnahme“ handelt, fehlte es an der realitätsnahen Abbildung der aktuellen Qualitätsstandards.

Ferner erkannten die Richter auch die notwendige Eilbedürftigkeit. Auf Grund der gravierenden Rechtsfehler verminderten sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Der zuständige Rechtsanwalt Ralf Kaminski sieht in der Entscheidung viel Positives für ambulante Pflegedienste, da mittlerweile das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Grenzen der zulässigen Veröffentlichung von Transparenzberichten für alle Akteure in der Pflegebranche nachvollziehbar und praxisnah aufzeigt.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de